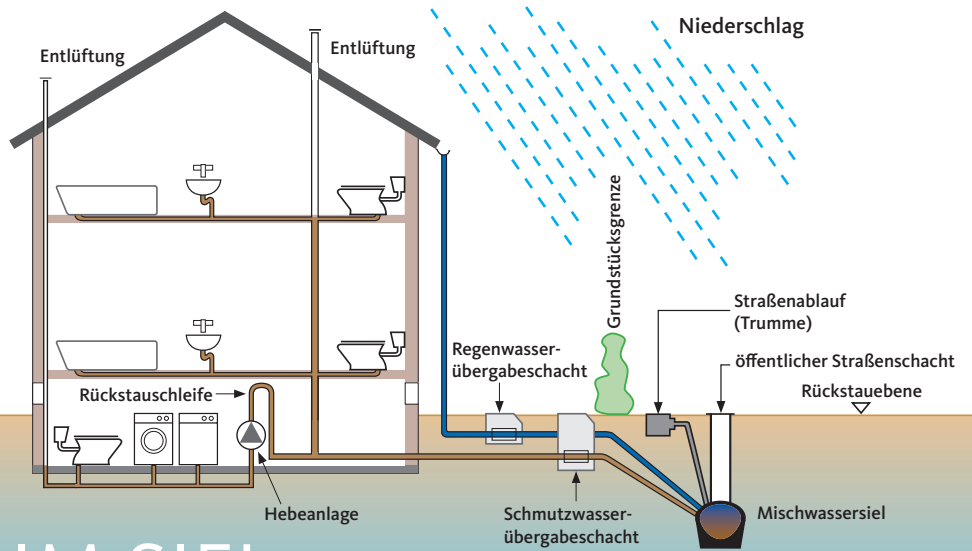


 Schmutzwasser
 Regenwasser
 Mischwasser



RÜCKSTAU IM SIEL

SO SCHÜTZEN SIE SICH GEGEN ÜBERFLUTUNGEN

WARUM GIBT ES EINEN RÜCKSTAU IM SIEL?

Das in den Häusern entstehende Abwasser fließt normalerweise über die Abwasserleitungen in das öffentliche Sied und zum Klärwerk Hamburg. Kommt es nun zu Verstopfungen oder Überflutungen der öffentlichen Sied zum Beispiel durch extreme Niederschläge, staut sich das Abwasser im gesamten System, ändert seine Strömungsrichtung und läuft ohne entsprechende Schutzmaßnahmen in die Häuser zurück.

Um die daraus resultierenden Überflutungen zu vermeiden, müssen alle an das öffentliche Siednetz angeschlossenen Grundstücke in Hamburg gegen einen solchen Rückstau im Sied gesichert werden.

Für alle Haus- und Grundstücksbereiche, die unterhalb der in §14 Abs. 3 Hmb AbWG definierten Rückstausebene liegen, besteht Überflutungsfahr. Nur Wasserabläufe oberhalb der Rückstausebene brauchen nicht gegen Rückstau gesichert zu sein.

WIE LÄSST SICH EIN RÜCKSTAU IM SIEL VERMEIDEN?

Ein Rückstau im Sied betrifft alle an das öffentliche Siednetz angeschlossenen Wasserabläufe, die unterhalb der Rückstausebene liegen. Diese können im Keller sein, aber auch in der Garage oder im Garten. Um Überflutungen von allen Anschlüssen bei starkem Niederschlag oder ähnlichem zu vermeiden, muss in jedem Abfluss, der unterhalb der Rückstausebene liegt und mit dem öffentlichen Siednetz verbunden ist, eine sogenannte Rückstausicherung vorhanden sein. Sie verschließt die Rohrleitungen gegen das zurückfließende Abwasser.

Beugen Sie vor:

- Lassen Sie Ihren Installateur prüfen, ob Ihr Haus durch eine Rückstauklappe oder eine Hebeanlage vor Rückstau im Sied geschützt ist. **Wichtig: Rückstauklappen sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.**
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Rückstausicherung regelmäßig gewartet wird.

HAMBURGISCHE ABWASSERGESETZ § 14 – HEBEANLAGEN UND RÜCKSTAUSCHUTZ

(1) Kann Abwasser auf dem angeschlossenen Grundstück nicht mit einem genügenden natürlichen Gefälle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer Einrichtungen zum Heben des Abwassers (Hebeanlagen) zu schaffen und zu unterhalten.

(2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstausebene liegen, müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen gesichert werden.

(3) Als Rückstausebene gilt beim Gefällesied die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlussstelle der Siedanschlussleitung an das jeweilige Sied, beim Drucksied die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

BEI WEITEREN FRAGEN BERÄT SIE:

- Zertifizierte Fachbetriebe für Grundstücksentwässerungsanlagen, www.hamburg.de/bau
- HAMBURG WASSER – Technische Kundenberatung, Telefon 040 7888 1212, E-Mail: anlageninfo@hamburgwasser.de
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) – Grundstücksentwässerung, Telefon 040 42840 5250, E-Mail: grundstuecksentwaesserung@bukea.hamburg.de